



## **Betriebsvereinbarung über die Einrichtung einer Pensionskasse**

gemäß Kollektivvertrag und Zusatz-Kollektivvertrag für die Altersvorsorge

### **§ 1 Vertragsparteien**

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (kurz AAU), vertreten durch den Rektor, der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal in Vertretung der wissenschaftlichen und allgemeinen MitarbeiterInnen der Alpen-Adria-Universität.

### **§ 2 Geltungsdauer**

- a) Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss der endgültigen Betriebsvereinbarung gem. § 71 Abs. 1 des Kollektivvertrags.
- b) Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- a) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen der AAU, die gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten (kurz KV) sowie des Zusatzkollektivvertrages für die Altersvorsorge (kurz KV Altersvorsorge) in das einzurichtende Pensionskassensystem einbezogen werden.
- b) Für die vom AG angebotene Risikoversorgung im Rahmen der Pensionskasse ist keine Risikoprüfung der AN erforderlich. Die Teilnahme an einer erhöhten Risikoversorgung, die von den AN individuell in Anspruch genommen werden kann, kann vom Ergebnis einer Risikoprüfung, sofern sie von der Pensionskasse gefordert wird, abhängig gemacht werden.
- c) Im Übrigen werden mit der Teilnahme an diesem Pensionskassenvorsorgeprogramm keine weiteren arbeits-/dienstvertragsrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt.

### **§ 4 Leistungen**

Im Rahmen dieses Pensionskassenprogrammes werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Normale Altersrente
- b) Vorzeitige Altersrente
- c) Berufsunfähigkeitsrente: Projektiert bis zum 50. Lebensjahr
- d) Witwen-/Witwerrente: 30% der an RentenbezieherIn ausgezahlten Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Der/Die PartnerIn einer eingetragenen Partnerschaft sowie der/die LebensgefährtIn, sofern ein gemeinsamer Haushalt für die Dauer von drei Jahren durchgehend geführt wurde und der Hauptwohnsitz durch einen Meldezettel dokumentiert ist, hat ebenso Anspruch auf die Witwen-/Witwerrente
- e) Waisenrente: 10% für Halbwaise, 20% für Vollwaise bis zur Vollendung des 18 bzw. 27 Lebensjahres.

Jeglicher Leistungsermittlung sind Unisex-Tarife der Pensionskasse zugrunde zu legen.

## § 5 Beitrag

Die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge sind den §§ 73 und 79 Abs. 8 und 9 KV bzw. § 6 Z-KV Altersvorsorge zu entnehmen.

Die Möglichkeit der ArbeitnehmerInnen zur Leistung eigener Beiträge ist in den §§ 74 KV iVm. §7 Z-KV Altersvorsorge geregelt. Während Karenzierungen, Sabbatical, Bildungsurlaub ist der DG von der Einzahlung der Beiträge befreit, es steht jedoch der/dem AN frei, ihre/seine Beiträge weiterhin einzahlen.

## § 6 Freiwillige Leistungen der AAU

Festgehalten wird, dass die AAU keine Zahlungen in die Pensionskasse leistet, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist oder sich nicht durch vertragliche Regelungen oder Einzelabsprachen verpflichtet hat.

## § 7 Normale und vorzeitige Altersrente

- a) Normaler Pensionierungszeitpunkt ist der Erste des Monats, der mit Erreichen des 65. Lebensjahres zusammenfällt oder darauf folgt. Die normale Altersrente gebührt ab Erreichen des normalen Pensionierungszeitpunkts, sofern das Dienstverhältnis zum Dienstgeber beendet ist. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aufgrund der Verrentung der bei Pensionsbeginn vorhandenen Kapitalien aufgrund der bis dahin geleisteten Beiträge.
- b) Vorzeitiger Pensionierungszeitpunkt ist der Erste des Monats, der mit Erreichen des 55. Lebensjahres zusammenfällt oder darauf folgt. Die vorzeitige Altersrente gebührt ab Erreichen des vorzeitigen Pensionierungszeitpunkts, sofern das Dienstverhältnis zum Dienstgeber beendet ist. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aufgrund der Verrentung der bei Pensionsbeginn vorhandenen Kapitalien aufgrund der bis dahin geleisteten Beiträge.
- c) Bei der normalen und vorzeitigen Altersrente handelt es sich um eine lebenslanglich zahlbare Rente mit Hinterbliebenenübergang.

## § 8 Berufsunfähigkeitsrente

- a) Eine Berufsunfähigkeitsrente (kurz BU) gebührt bei Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund von Berufsunfähigkeit vor Vollendung des vorzeitigen Pensionierungszeitpunktes. Sie wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des normalen Pensionsalters, bezahlt und wird nach Erreichen des Pensionsalters in eine Altersrente umgewandelt. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Erreichen des vorzeitigen Pensionierungszeitpunktes ist der/die DienstnehmerIn berechtigt, eine vorzeitige Alterspension zu beziehen.

Höhe der Berufsunfähigkeitsrente:

Variante 1 (Projektion auf 50 Jahre):

Die BU besteht aus 2 Teilen:

- die bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit vorhandenen Mittel werden in eine Rente umgewandelt;
- zusätzlich dazu wird der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zuletzt geleistete Jahresbeitrag des Arbeitgebers auf das Lebensalter von 50 Jahren, mit Berücksichtigung einer laufenden Verzinsung von 3% p.a, hochgerechnet.



### Variante 2 (Projektion auf 60 Jahre):

Die BU besteht aus 2 Teilen:

- die bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit vorhandenen Mittel werden in eine Rente umgewandelt;
- zusätzlich dazu wird der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zuletzt geleistete Jahresbeitrag des Arbeitgebers auf das Lebensalter von 60 Jahren, mit Berücksichtigung einer laufenden Verzinsung von 3% p.a, hochgerechnet. Die Beantragung in diese Variante muss gleichzeitig mit der Beantragung eines zusätzlichen Dienstnehmerbeitrages erfolgen.

- b) Der Barwert der BU ist beschränkt mit EUR .....  
(Hinweis: abhängig vom Ergebnis der Ausschreibung).

### **§ 9 Witwen-/Witwerrente**

Im Falle des Todes als aktive/r DienstnehmerIn oder als RentenbezieherIn erhält der/die hinterbliebene (Ehe)partnerIn bzw. der/die hinterbliebene gleich- oder andersgeschlechtliche LebensgefährtIn eine lebenslange Witwen-/Witwerrente (unabhängig von einer allfälligen Wiederverheiratung bzw. Aufnahme einer neuen Partnerschaft/Lebensgemeinschaft).

Im Falle des Todes als RentenbezieherIn beträgt die Witwen-/Witwerrente 30% der an den Verstorbenen ausbezahlten Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Im Falle des Todes vor dem 50. Lebensjahr beträgt die Witwen-/Witwerrente 30% der fiktiven BU-Rente, d.h. der Rente, die der/die MitarbeiterIn bezogen hätte, wenn er/sie zum Zeitpunkt des Todes berufsunfähig geworden wäre.

Keine Witwen-/Witwerrente gebührt, wenn die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft erst nach Eintritt der Alters-/Berufsunfähigkeitspensionierung geschlossen wurde.

### **§ 10 Waisenrente**

Im Falle des Todes im aktiven Dienstverhältnis oder als RentenbezieherIn erhalten die hinterbliebenen leiblichen bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Kinder eine Waisenrente, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. im Falle einer darüber hinaus fortgesetzten Ausbildung längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezahlt wird. Für schwerstbehinderte Kinder im Sinne des § 252 (2) Z 2 ASVG wird die Waisenrente ohne zeitliche Beschränkung erbracht.

Die Höhe der Waisenrente im Falle des Todes als Alters- oder BU-Rentenbezieher beträgt pro Kind 10% der vom Verstorbenen bezogenen Rente. Im Falle des Todes vor dem 50. Lebensjahr beträgt die Waisenrente pro Kind 10% der fiktiven BU-Rente. Diese Rentensätze verdoppeln sich auf 20% für Vollwaisen.

### **§ 11 Maximierung der Hinterbliebenenrenten**

Die Summe aus Witwen-/Witwer- und Waisenrenten darf 100% der Rente, an der sie sich bemessen nicht übersteigen, andernfalls erfolgt eine anteilige Kürzung der Einzelrenten.

### **§ 12 Rentenzahlungsmodus**

Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich im Voraus, 14 x p.a. Die 13. bzw. 14. Rate wird in den jeweils für die Auszahlung der Urlaubs- und Weihnachtsremuneration geltenden Monaten erbracht. Die letzte Zahlung erfolgt für den Monat, indem der Anspruch auf Rentenzahlung erlischt.

### **§ 13 Unverfallbarkeit**

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses (egal aus welchem Grunde) werden sämtliche Anwartschaften, das sind 100% der Deckungs- und Schwankungsrückstellung aufgrund der vom Dienstgeber bzw. DienstnehmerIn geleisteten Beiträge sofort unverfallbar.

### **§ 14 Finanzierung**

Der Dienstgeber wird einen Pensionskassenvertrag mit einer Pensionskasse abschließen. Diesem Pensionskassenvertrag liegt ein Rechenzins von 3% p.a. zugrunde. Weiters handelt es sich dabei um einen Vertrag ohne Mindestertragsrücklage (MERL).

### **§ 15 Anpassung der laufenden Rentenzahlungen**

Eine Anpassung der laufenden Rentenzahlungen der Pensionskasse ergibt sich in Abhängigkeit vom vereinbarten Rechenzins (3% p.a.) und dem tatsächlichen Veranlagungserfolg der Pensionskasse. Dabei kann es zu Rentenerhöhungen oder Rentenkürzungen kommen bzw. kann die Rente in ihrer Höhe auch unverändert bleiben.

### **§ 16 Widerruf**

Der Dienstgeber kann die Beitragszahlung einstellen, wenn sich die wirtschaftliche Lage so wesentlich verschlechtert, dass seine Aufrechterhaltung der Pensionskassenzusage eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte.

Der Dienstgeber kann die laufende Beitragszahlung vorübergehend aussetzen oder einschränken, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen.

### **§ 17 Pflichten des Dienstgebers/Dienstnehmers**

Der/Die DienstnehmerIn bzw. seine/ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Pensionskasse über jegliche Änderung der persönlichen Lebensumstände umgehend zu informieren, so diese einen Einfluss auf die Leistungen gemäß dieser Pensionskassenzusage haben könnten. Diese Information ist umgehend und unaufgefordert beizubringen und erfolgt während der Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses über den Dienstgeber. Falls von der Pensionskasse verlangt, sind entsprechende Nachweise beizubringen. Widersetzt sich der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte dieser Aufforderung, so führt dies zu einem Verlust der entsprechenden Anwartschaft bzw. des Leistungsanspruchs. Der Dienstgeber hat den Betriebsrat über die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages bzw. spätere Änderungen zu informieren. Weiters ist der Dienstgeber verpflichtet für eine ordnungsgemäße Beitragszahlung und Datenmeldung für alle teilnahmeberechtigten Dienstnehmer an die Pensionskasse Sorge zu tragen.

### **§ 18 Datenschutz**

Der Dienstgeber und die Pensionskasse sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Hinblick auf die Übernahme und Verarbeitung der Personaldaten einzuhalten.

### **§ 19 Verpfändung, Beleihung, Abtretung**

Der/Die DienstnehmerIn bzw. seine/ihre leistungsberechtigten Hinterbliebenen sind nicht berechtigt, Anwartschaften und Ansprüche aus dieser Pensionskassenzusage zu verpfänden, beleihen oder an Dritte abzutreten.

Sollte dies dennoch erfolgen, so ist eine solche Verpfändung, Beleihung bzw. Abtretung gegenüber dem Dienstgeber und der Pensionskasse wirkungslos.

## § 20 Lebensphasenmodell

Optional kann dem/der DienstnehmerIn der Einstieg/Umstieg in ein Lebensphasenmodell ermöglicht werden.

## § 21 Kosten

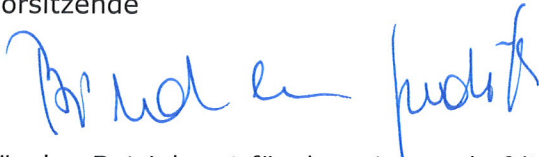
Auflistung sämtlicher Kosten des PK-Modells sind von den Pensionskassen im Rahmen der Ausschreibung vorzulegen.

Klagenfurt, am 02. Juni 2010

Für das Rektorat:  
Rektor



Für den Betriebsrat für das allgemeine Personal:  
Vorsitzende



Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:  
Vorsitzender

